

Frau Therese Rotzer-Mathyer
Buochserstrasse 2
6373 Ennetbürgen

Herr Viktor Baumgartner
Emmetterstrasse 25
6375 Beckenried

Landratsbüro des Kantons Nidwalden
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6371 Stans

Ennetbürgen/Beckenried, 6. April 2017

Motion betreffend Aufhebung der Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung für nicht mehr erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner und IV-Bezüger

(Art. 53 Abs. 2 Landratsgesetz; NG 151.1)

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Gemäss Art. 192 Nidwaldner Steuergesetz muss jede im Kanton Nidwalden wohnhafte volljährige Person zwingend jährlich eine Steuererklärung einreichen. Die Steuerpflichtigen werden anschliessend gestützt auf diese Steuererklärung sowie allfälligen weiteren Abklärungen des Steueramtes für die Einkommens- und Vermögenssteuern veranlagt.

Für erwerbstätige Menschen macht die jährliche Pflicht zur Einreichung ihrer Steuererklärung Sinn, da ihr Einkommen und Vermögen Schwankungen unterliegen kann. Bei einem Grossteil der Rentnerinnen und Rentner, die über kein Erwerbseinkommen und kein grosses Vermögen verfügen, bleiben aber die Einnahmen, namentlich die Renten aus AHV und BVG, unverändert. Gerade ältere Leute bekunden aber mit dem jährlichen Ausfüllen der Steuererklärung grosse Mühe. Sie können oft mangels EDV-Kenntnissen auch nicht von den Vorteilen des elektronischen Ausfüllen der Steuererklärung am Computer profitieren. Sie müssen – wenn ihnen nicht Familienangehörige helfen können – ihre Steuererklärung gegen Bezahlung ausfüllen lassen. Füllen Sie ihre Steuererklärung nicht aus, werden sie nach Ermessen veranlagt und gebüsst. Das erachten wir als nicht sozial und uneffizient.

Wir sind daher der Meinung, dass das jährliche Ausfüllen der Steuerklärung für Rentnerinnen und Rentner nur dann obligatorisch sein sollte, wenn:

- sie erstmals für ein ganzes Steuerjahr eine AHV-Rente bezogen haben und später nur dann, wenn
- sich die Vermögensverhältnisse (z.B. durch Erbschaften und Lotteriegewinne) und/oder
- die Einkommensverhältnisse (z.B. durch Aufnahme berufliche Tätigkeit) wesentlich geändert haben.

Obligatorisch sollte das jährliche Ausfüllen der Steuererklärung für steuerpflichtige Rentnerinnen und Rentner ab einem gewissen Vermögen bleiben, namentlich wenn sie über Liegenschaften verfügen, da der jährliche Ertrag in diesen Fällen doch sehr unterschiedlich ausfallen kann (Mieteinnahmen; Liegenschaftsunterhalt; Veränderungen bei Schuldzinsen etc.). Ebenfalls sollten Rentnerinnen und Rentner mit Erwerbseinkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit nach wie vor jährlich ihre Steuererklärung ausfüllen müssen. Wir verzichten an dieser Stelle bewusst, die Grenze des Bruttovermögens, ab welchem zwingend eine Steuererklärung auszufüllen ist, bereits zu definieren. Diese Frage ist unseres Erachtens vom Regierungsrat anhand der Steuerstatistik und gewissen Auswertungen noch näher zu prüfen.

In allen übrigen Fällen sollte das Ausfüllen der Steuererklärung für Bezüger der AHV fakultativ sein. Dem Steuerpflichtigen wäre es dann unbenommen, freiwillig eine Steuererklärung einzureichen, wenn sich seine Abzüge verändert haben (z.B. höhere Krankenkassenprämien, Aufwendungen für Pflege etc.). Wer es vorziehen würde, auf kleinere Abzüge zu verzichten, um dafür keine Steuererklärung machen zu müssen, könnte dies tun.

Bei einem Verzicht auf eine Steuererklärung müssten die Rentnerinnen und Rentner dem Steueramt unseres Erachtens jährlich eine schriftliche Erklärung einreichen, mit welcher sie bestätigen, dass sich gegenüber der letzten rechtskräftigen Veranlagung keine wesentlichen Änderungen des Vermögens- oder des Einkommens ergeben haben. Die noch zulässige Abweichung könnte dabei in Prozenten des steuerpflichtigen Einkommens- und Vermögens und zusätzlich in absoluten Zahlen definiert werden. Das Steueramt könnte den betroffenen Rentnerinnen und Rentnern jährlich sowohl das Formular einer solchen Steuererklärung wie auch das entsprechende Formular der genannten Bestätigung zustellen. Es wäre dann dem Steuerpflichtigen überlassen, ob er das Formular einreicht, weil sich bei seinem Einkommen-

oder Vermögens nichts geändert hat, oder ob er eine vollständige Steuererklärung ausfüllen will.

Ein solche Erleichterung für nicht mehr erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner würde nicht nur die betroffenen Steuerpflichtigen, sondern auch die Steuerämter administrativ und finanziell entlasten.

Unseres Erachtens kann diese Erleichterung auch für Bezügerinnen und Bezüger von Invaliditätsrenten eingeführt werden. Diese handicapierte Menschen sind oft auch auf die Hilfe von Angehörigen und professionellen Betreuerinnen und Betreuern angewiesen. Auch bei IV-Bezügerinnen ändert sich das Einkommen und Vermögen oft über Jahre nicht, weshalb auch in diesen Fällen auf das Obligatorium der Steuererklärung verzichtet werden kann.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, dem Landrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach Art. 129ff Steuergesetz dahingehend angepasst wird, dass die Pflicht zur jährlichen Einreichen einer Steuererklärung für nicht erwerbstätige Bezüger einer AHV oder IV-Rente, welche nicht über ein gewisses Bruttovermögen verfügen, freiwillig ist.

Wir danken Ihnen für die Gutheissung unseres Antrages.

Mit freundlichen Grüssen

Therese Rotzer-Mathyer
Landrätin

Viktor Baumgartner
Landrat